



Südbadischer Sportschützenverband e.V.

JUGENDORDNUNG

Stand: 18. Februar 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit und Mitgliedschaft.....	4
2	Ziele	5
3	Grundsätze	6
4	Organe	7
5	Landesjugendvorstand	8
6	Landesjugendausschuss.....	9
7	Landesjugendtag	10
8	Jugendkasse.....	11
9	Sonstige Bestimmungen	12
10	Jugendordnungsänderung	13
11	Inkrafttreten.....	14



Vorwort

Auf der Grundlage der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. (SBSV) wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung erlassen:



1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugend des SBSV (SBSJ). Diese ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Südbadischen Sportschützenverbandes bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, sowie der gewählten und berufenen Vertreter der Jugend unabhängig ihres Alters.
- 1.2 In der Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.



2 Ziele

Die SBSJ

- 2.1 ermöglicht jungen Menschen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben.
- 2.2 regt das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher an, trägt zur Persönlichkeitsbildung und sozialem Verhalten bei und fördert internationale Verständigung z.B. durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen.
- 2.3 entwickelt in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter, unterstützt die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine, vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.



3 Grundsätze

Die SBSJ

- 3.1 übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und dieser Jugendordnung des SBSV aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3.2 bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 3.4 tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings in der aktuellen Fassung sind Grundlage für die Tätigkeit der SBSJ. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-Codes Anwendung.



4 Organe

Organe der Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes sind:

- 4.1 der Landesjugendvorstand
- 4.2 der Landesjugendausschuss
- 4.3 der Landesjugendtag



5 Landesjugendvorstand

- 5.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus
- dem Vizepräsidenten Jugend (Vorsitzender)
 - seinen zwei Stellvertretern
 - den drei Landesjugendsprechern
- 5.2 Der Vizepräsident Jugend und dessen zwei Stellvertreter werden vom Landesjugendtag für 4 Jahre gewählt.
- 5.3 Die drei Landesjugendsprecher werden alle 2 Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt und es muss mehr als ein Geschlecht vertreten sein. Wählbar als Landesjugendsprecher ist, wer bei der Wahl max. 25 Jahre alt ist.
- 5.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5.5 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SBSV. Seine Aufgaben sind insbesondere
- überfachliche Jugendarbeit des Verbandes.
 - Organisation und Durchführung von überfachlichen Jugendveranstaltungen des Verbandes.
 - Durchführung und Leitung des Landesjugendtages gemäß dieser Jugendordnung.
 - Unterstützung bei der Kontaktpflege zu Schulen und Jugendorganisationen.
 - Zusammenarbeit mit der Badischen Sportjugend.
 - Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen des Verbandes und der Deutschen Schützenjugend.
 - Organisation und Durchführung der Teilnahme am Bundesjugendtag.
 - Planung der erforderlichen Mittel und Vorlage zur Entscheidung beim Landesvorstand des SBSV.
- 5.6 Der Vizepräsident Jugend vertritt die Interessen der SBSJ nach innen und außen.
- 5.7 Die Landesjugendsprecher vertreten im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des SBSV die Interessen der Jugendlichen, insbesondere gegenüber dem Landesvorstand und dem Landesausschuss.
- 5.8 Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstand Referenten berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.



6 Landesjugendausschuss

6.1 Der Landesjugendausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes
- den Kreisjugendleitern oder deren Vertretern

als stimmberechtigte Mitglieder und

- dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- dem Vizepräsidenten Aus-/Fortbildung

als beratende Mitglieder.

6.2 Der Landesjugendausschuss wird vom Vizepräsidenten Jugend geleitet.

6.3 Der Landesjugendausschuss trägt, insbesondere für den Bereich der Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, zur Verwirklichung des Zwecks des SBSV bei.

6.4 Der Landesjugendausschuss schlägt dem Landesjugendtag den Vizepräsidenten Jugend und die beiden Stellvertreter vor.

6.5 Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch einmal im Jahr statt. Ort und Zeit sind 3 Wochen vorher bekanntzugeben.

6.6 Bei Einberufung einer Sitzung ist der Landesvorstand zu informieren.



7 Landesjugendtag

- 7.1 Der Landesjugendtag findet einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens 6 Kreisen oder aufgrund eines mit einer 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendausschusses ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.
- 7.2 Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der SBSJ.
- 7.3 Der Landesjugendtag setzt sich aus den Delegierten der Kreise und dem Landesjugendausschuss zusammen.
- 7.4 Die Kreise entsenden in den Landesjugendtag zusätzlich nach Anzahl ihrer Mitglieder bis 20 Jahren:
- | | |
|---|---------------------------|
| a) bis zu 200 Jugendlichen | 2 Delegierte |
| b) alle weiteren angefangenen 200 Jugendliche | 1 Delegierter zusätzlich. |

Von jedem Kreis ist dabei mindestens ein/-e minderjährige/-r Delegierte/-r zu entsenden. Alle Delegierten müssen Mitglied im SBSV sein.

- 7.5 Die anwesenden Delegierten und Mitglieder des Landesjugendausschusses haben je eine Stimme.
- 7.6 Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Landesjugendtag bei der Geschäftsstelle des SBSV schriftlich vorliegen.
- 7.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.8 Die Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit.
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vizepräsidenten Jugend und der Landesjugendsprecher.
 - Entlastung des Landesjugendvorstandes.
 - Wahl des Vizepräsidenten Jugend und der beiden Stellvertreter, sowie der Landesjugendsprecher.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge



8 Jugendkasse

- 8.1 Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über ihre vom Landesvorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel führt der Jugendvorstand. Dem Landesschatzmeister und dem Landesvorstand ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

- 8.2 Dem Landesvorstand bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen ist in angemessener Zeit Einblick zu gewähren.



9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung und nachrangig der Geschäftsordnung des SBSV.



10 Jugendordnungsänderung

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur vom ordentlichen oder außerordentlichen Landesjugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Landesausschuss des Südbadischen Sportschützenverbandes entscheidet mit $2/3$ Mehrheit über diese Empfehlungen.



11 Inkrafttreten

Diese Fassung der Jugendordnung ist ab dem 18. Februar 2019 anzuwenden.

Erstfassung durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 30. März 1985,
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 23. Februar 1992,
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 8. Februar 1998,
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 18. März 2001,
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 19. September 2010,
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 6. April 2014,
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 25. Februar 2018.